Heidrun Buß-Schöne, Geschäftsführerin des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen.

Alles auf Anfang? Oder: Was folgt auf das BGH-Urteil?

Das Urteil des Bundesgerichtshofs im Kartellstreit zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg überraschte die Forstwelt, weil es keine fachliche Aussage zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der kooperativen Holzvermarktung gemacht hat. Es hat formal juristisch dem Bundeskartellamt sprichwörtlich das Verfahren vor die Füße geworfen, oder anders ausgedrückt: Das Bundeskartellamt hat aufgrund der Verpflichtungszusagen der Jahre 2008 und 2009, die im gegenseitigen Einvernehmen mit Bundeskartellamt und einigen Ländern geschlossen wurden, kein erneutes Aufgreifermessen gegen das Land Baden-Württemberg (oder andere Länder, mit denen Verpflichtungszusagen vereinbart wurden), so das Gericht in seiner Pressemitteilung zum Urteil.

Und weil in den Verpflichtungszusagen ein Schwellenwert von 3.000 Hektar für einen Einzelbetrieb genannt wird, frohlockten kurz nach Urteilsverkündung einige, dass jetzt doch alles beim Alten bleiben könne.

Zu früh gefreut!

Die kooperative Holzvermarktung, so wie sie auch in NRW praktiziert wird, ist nicht gesetzeskonform.

Die indirekte Förderung der Betreuungsleistungen der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in NRW ist nicht diskriminierungsfrei. Daran hat das BGH-Urteil nichts geändert. Doch eines ist, zumindest vorerst, auch klar: Zwar muss die kooperative Holzvermarktung in NRW beendet werden und die Förderungen der Forstdienstleistungen diskriminierungsfrei angeboten werden, doch die Zusammenschlüsse, die IHRE/N LANDESFÖRSTER/IN behalten wollen, dürfen dies jetzt. Durch die Nichtbefassung des BGH mit den Fachfragen in der Sache wurde weder für noch wurde gegen die Landesförster/innen entschieden. Es gilt nach wie vor das Bundeswaldgesetz. Und dieses nimmt die Landesförster/innen für „die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen" ausdrücklich vom Wettbewerbsrecht aus.

Jetzt stellt sich also eigentlich nur noch die Frage, wie schnell muss ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden? Fragen Sie Juristen, lautet die Antwort auf diese Frage: „sofort", bestenfalls „unverzüglich". Fragen Sie die Waldbesitzer, ist die Antwort weit überwiegend: „Wir brauchen Übergangsfristen."

Diese Gegensätze gilt es nun, mit Fingerspitzengefühl einerseits und mit beharrlichem Drängen andererseits zu vereinen. In den meisten Regionen in NRW haben Reformprozesse begonnen. Diese dürfen nicht erlahmen. Gleichzeitig müssen wir alle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass keine FBG, keine Region bei der Umstellung im Galopp verloren geht. Die Arbeitsgruppen im Ministerium arbeiten genau daran. Wie, das lesen Sie im Artikel auf Seite 3.

Umweltministerin Ursula Heinen-Esser teilte am 9. Juli im Gespräch mit der WBV-Spitze mit, dass es Übergangsfristen für die Holzvermarktung und Beförsterung geben werde. Details müssen in Kürze ausgearbeitet werden.

Ihre Heidrun Buß-Schöne

Inhalt

Vermarktung / Beförsterung

3 Blick in die Zukunft
6 FWV Olpe/WaldHolz Sauerland
6 Wiehen-Holz
8 FWV Bergisches Land
9 FWV südw. Gemeinschaftswaldes

Politik

11 Wildnisfonds
13 Berliner Erklärung
16 Recht
17 PEFC
18 Holzmarkt

Mitteilungen

20 Betriebsleisterkonferenz
22 Eichenprozessionsspinner
23 Rückkehr des Wolfes
24 Naturparke
29 Aus den Bezirksgruppen
31 Bücher
32 Veranstaltungen

Titelbild: Interforst 2018

Impressum

Herausgeber + Redaktion:
Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf
Tel.: 0211/1799835
Fax: 0211/1799834
Internet: www.waldbauernverband.de
E-Mail: info@waldbauernverband.de

Bezugspreis:
19 €, 10 € Mitglieder dem Verband angeschlossener Forstbetriebsgemeinschaften
Jahresbezugspreis inkl. MwSt. und Versand
Erscheinungsweise: 6x jährlich

Anzeigenmarketing:
Waldbauernverband NRW e.V.,
Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf
Tel.: 0211/1799835
Fax: 0211/1799834

Verlag:
Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster

Redaktionelle Hinweise:
Die veröffentlichten Texte geben nicht in jedem Fall die Meinung des Verbands wieder. Die Zeitschrift und alle enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Waldbauernverbands NRW e.V. strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen (auch Internet).

PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen

PEFC™
PEFC/04-31-1385

www.pefc.de

Holzvermarktung und Beförsterung – so geht's weiter

BGH hebt Kartellentscheidung zum Holzverkauf auf

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 12. Juni den Beschluss des Kartellsenats des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf im Streit um die kooperative Holzvermarktung des Landes Baden-Württemberg aus verfahrensrechtlichen Gründen in Teilen aufgehoben.

Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass der BGH nicht die Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit der kooperativen Holzvermarktung beurteilt hat. Vielmehr erklärt der BGH, dass die im Jahr 2012 erfolgte Wiederaufnahme des Kartellverfahrens nicht statthaft war. Im Jahr 2009 hatte das Land Baden-Württemberg dem Bundeskartellamt gegenüber eine Selbstverpflichtungserklärung zur Schaffung von mehr Wettbewerb beim Holzverkauf abgegeben. Dieser, weder befristeten noch an Bedingungen geknüpften Bindenderklärung, lagen Tatsachen zugrunde, die das Bundeskartellamt im Jahr 2012 anders beurteilt hatte als noch 2009. Neue Tatsachen sind jedoch nicht eingetreten. Nachträglich gewonnene Erkenntnisse, die schon zuvor bei gründlicher Recherche erkennbar gewesen wären, reichen als Begründung für die Wiederaufnahme aber nicht aus, befanden die Richter. Demnach sei die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich, die in diesem Verfahren nicht gegeben waren.

Damit hat der BGH die Entscheidung des OLG aus formalen Gründen aufgehoben und sich nicht mehr damit beschäftigt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die kooperative Vermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist oder nicht.

Verfahren beendet?

Für das Bundeskartellamt entfaltet die Entscheidung des BGH eine so genannte Sperrwirkung für ein neues Verfahren, nicht nur gegen das Land Baden-Württemberg, sondern gegenüber allen Bundesländern, die in der Vergangenheit eine entsprechende Verpflichtungszusage analog zu Baden-Württemberg abgegeben haben. Dies betrifft die Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen und Nordrhein-Westfalen. Allerdings ändert die BGH-Entscheidung nichts an der kartellrechtlichen Beurteilung der kooperativen Holzvermarktung. Ein Sprecher des Bundeskartellamtes erklärte kurz nach der Urteilsverkündung, dass die Entscheidung nichts daran ändere, dass die kooperative Holzvermarktung in Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist. Die Sperrwirkung gelte nur für das Bundeskartellamt.

Juristen erklären, dass das Bundeskartellamt gegen dieses letztinstanzliche Urteil keine Rechtsmittel einlegen kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der kooperativen Holzvermarktung und insbesondere der vorgelagerten Dienstleistungen nicht mehr gerichtlich geklärt werden kann. Denn die offengebliebenen kartellrechtlichen Fragestellungen können auch über einen zivilrechtlichen Weg geklärt werden.

Doch wer hat Interesse daran?

Dazu erklärte ein Rechtsanwalt, dass er sich mit einer Schadenersatzklage gegen das Land Baden-Württemberg beschäftigt. Pressemitteilungen zufolge haben sich mehrere Sägewerke zusammengeschlossen und wollen Schadenersatz zivilrechtlich erstreiten. Von dieser Seite wurde bedauert, dass der BGH keine inhaltliche Rechtsklarheit geschaffen habe und diese nun durch einen Zivilprozess erfolgen müsse. Doch sehen die Anwälte die rechtlichen Ausführungen des Bundeskartellamtes und des Oberlandesgerichts Düsseldorf für die Schadenersatzklage als hilfreich an.

Reformprozesse gehen weiter

Das Land Baden-Württemberg begrüßte das Urteil, teilte jedoch gleichzeitig mit, dass die Reformbemühungen weitergeführt werden. Auch die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen erklärten, dass sie ihre Reformbemühungen unvermindert fortführen wollen.

Durch die Entscheidung des BGH hat sich die Rechtslage nicht geändert, weil der BGH schließlich keine Entscheidung in der Sache getroffen hat.

Auch in Nordrhein-Westfalen erklärte sich das zuständige Ministerium entsprechend. In einem schriftlichen Bericht an den Landtag führte es aus, dass sich für das Land NRW keine neue Rechtslage ergeben hätte. „Insoweit bleiben die Rechtsgrundlagen des Kartell- und Beihilferechts in vollem Umfang wirksam. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des § 46 BWaldG, der den Holzverkauf für Dritte durch das Land betrifft und die Notwendigkeit beinhaltet, Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten."

Zur Erinnerung: Im Jahr 2017 wurde vor dem Hintergrund der Kartellauseinandersetzungen zwischen Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg im Bundeswaldgesetz der § 46 eingeführt. Hierin wurde unter anderem geregelt, dass landeseigene Förster auch weiterhin bei den sogenannten „dem Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen" eingesetzt werden dürfen. Ergänzend wurde jedoch ausgeführt, dass dieser Einsatz ausdrücklich nur „diskriminierungsfrei" sein dürfe, oder mit anderen Worten: Es muss Wettbewerb auch bei diesen Tätigkeiten möglich sein. Danach ist es also folgerichtig, dass im Bericht des Ministeriums an den Landtag zur Frage nach den Maßnahmen oder Konsequenzen aus dem BGH-Urteil ausgeführt wird:

„NRW setzt seinen Weg zur Schaffung kartellrechtskonformer Holzvermarktungsstrukturen fort… Die Entscheidung des BGH führt zu keiner Änderung der bereits beschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen. Daher verfolgt das Umweltministerium weiterhin das

grundsätzliche Ziel, die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz für den Privat- und Kommunalwald bis zum 01.01.2019 zu beenden. Außerdem wird das Ziel verfolgt, in Nordrhein-Westfalen weiterhin ein qualifiziertes forstliches Betreuungsangebot für den privaten und kommunalen Waldbesitz unter Beteiligung der Landesforstverwaltung vorzuhalten. Dies wird nur gegen Vollkosten möglich sein. Flankierend werden Richtlinien zur direkten Förderung der Betreuung des Waldbesitzes in Forstlichen Zusammenschlüssen vorbereitet. (Der vollständige Bericht ist auf der Landtagsseite einsehbar.)

Dieser Bericht des Ministeriums an die Landesregierung hat zwei wesentliche Aussagen:

1. Die Reform geht weiter.
2. Die neuen Strukturen sollen „grundsätzlich" zum 01.01.2019 eingeführt werden.

Damit gibt das Ministerium gleichzeitig das Signal, dass die Umsetzungsfrist pragmatisch gehandhabt wird. Das ist aber keinesfalls das Signal, die Reformbemühungen jetzt zum Erlahmen kommen zu lassen.

Schon die angekündigten Schadenersatzklagen sollten alle Waldbesitzer, alle Forstbetriebsgemeinschaften anspornen, keine Zeit zu vergeuden, um die notwendigen Reformschritte entschlossen weiterzutreiben. Schließlich können Schadenersatzansprüche, sollte die Sägeindustrie in der Lage sein, solche zu beziffern, auch Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Wo bleiben die Vorgaben für NRW?

Die Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen sind mit ihren Reformbemühungen, mit den Vorbereitungen zur Gründung von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und der Vorbereitung zur Gründung von Holzvermarktungseinheiten auf dem richtigen Weg.

Was jetzt dringend fehlt, sind die entsprechenden Förderrichtlinien und die Information an die Zusammenschlüsse, wie sie die Umstellung stemmen können.

Hieran arbeiten Ministerium und Verbände auf Hochtouren. Doch die Einführung einer direkten Förderung unter Beachtung aller bisherigen Dienstleistungen und Strukturen ist ein äußerst umfangreiches Unterfangen. Es müssen nicht nur viele Details aus der bisherigen Beförsterungspraxis bedacht werden, die neue Förderrichtlinie muss auch rechtskonform (!) sein. In der Praxis ist dies eine Herausforderung. Denn das Vergaberecht ist in den vergangenen Jahren fast anwenderfeindlich weiterentwickelt worden. Es wird durch sehr strenge Vorgaben versucht, jeglichen Missbrauch auszuschließen. Da hilft es auch nichts, zu unterstreichen, wie sehr die Förderung für die Waldbesitzer aufgrund ihrer Leistungen, die sie für die Gesellschaft erbringen, doch gerechtfertigt ist. Das ist bekannt und wird nicht angezweifelt. Jeder Bürger, der innerhalb der EU oder seiner Mitgliedsstaaten staatliche Förderung in Anspruch nehmen möchte, muss sich den strengen Regelungen unterwerfen. Landwirte wissen dies nur zu gut. Viele Waldbesitzer müssen es erst lernen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Arbeitsgruppe im Ministerium, welche die Förderrichtlinien erarbeitet, dieser Tage erst prüfbare Entwürfe präsentiert.

Folgende Förderrichtlinien liegen im Entwurf vor und warten auf ihre Zustimmung in den politischen Gremien:

1. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen",
2. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen".

Diese lange Dauer für die Erarbeitung einer rechtssicheren Förderung verstehen viele Waldbesitzer und Forstleute nicht und sind ungeduldig bis verärgert. Einerseits wird durch das Ausstiegsdatum 31.12.2018 ein enormer Zeitdruck

Waldbauerntag 2018

Beförsterung und Holzvermarktung in NRW Zukunft gestalten!!

11. September 2018 von 14.00 bis ca. 16.30 Uhr
Stadthalle Werl

Es sprechen

Dr. Philipp Freiherr Heereman
Vorsitzender Waldbauernverband NRW

Philipp Freiherr zu Guttenberg
AGDW – Die Waldeigentümer

Dr. Heinrich Bottermann
Staatssekretär im Umweltministerium NRW

Prof. Dr. Michael Suda
Leiter des Lehrstuhls Wald- und Umweltpolitik an der TU München

Änderungen vorbehalten!

erzeugt, andererseits liegen derzeit (Redaktionsschluss 17.07.) nur Entwürfe vor.

Und überdies benötigt die Branche nicht nur anwendbare Förderrichtlinien, sondern auch Hilfestellungen zu deren Umsetzung. Doch auch hierfür gibt es im Ministerium Überlegungen: Es sollen Beratungsteams etabliert werden, die regional die Waldbesitzer bzw. die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei den notwendigen Umstellungen beraten und unterstützen.

Zeitdruck oder Umsetzungsfristen?

Wir sind mitten im Juli, die Sommerpause hat gerade begonnen. Da reiben sich viele verwundert die Augen, ob die Ausstiegsfristen für die Holzvermarktung und die indirekte Förderung überhaupt realistisch zu erreichen sind, wenn die Rahmenbedingungen der Förderung frühestens nach der Sommerpause verabschiedet werden.

Können alle Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit in die Zukunft genommen werden, wenn am Ausstiegsdatum festgehalten wird? Schließlich hat auch das Bundeskartellamt in der Waldbauernversammlung am 27.02. erklärt, dass es Übergangslösungen mitträgt, wenn die Reformen ernsthaft angegangen werden. Diesen Kompromiss scheinen derzeit sowohl das Ministerium als auch die meisten Verbände im Cluster Forst und Holz zu verfolgen. Wie kann also eine Umsetzung praktisch aussehen?

Möglich ist es, dass die Reform zum 31.12.2018 nur zum Teil umgesetzt wird. Die Holzvermarktung könnte in solchen Regionen privatwirtschaftlich und ohne Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz erfolgen, wo die Strukturen dies bereits hergeben. Mit der Beförsterung könnte es analog erfolgen: Die direkte Förderung – und damit die Marktöffnung – muss zum 01.01.2019 allen ermöglicht sein. Doch denjenigen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die erkennbar zum Jahreswechsel keine Ausschreibung der Forstdienstleistungen schaffen, könnte die Frist verlängert werden und die LandesförsterInnen für eine Übergangszeit auch ohne Ausschreibung tätig sein. Dafür setzt sich der Waldbauernverband ein, genauso wie es seine Delegierten am 27. Februar dieses Jahres beschlossen haben. Und dafür setzen sich auch alle Verbände ein, mit denen der Waldbauernverband in der Sache im Austausch ist.

Waldbauernverband und Ministerium sind in der Sache zuversichtlich, dass diese Vorgehensweise auch die Zustimmung des Bundeskartellamtes findet.

Sind denn alle gefordert?

Wenn die Entwürfe der Förderrichtlinien von den Juristen des Ministeriums geprüft und vom Obersten Forstausschuss befürwortet sind, liegt der Ball im Spielfeld der Abgeordneten. Hier geht es in erster Linie um die künftige Förderquote. Für die Abgeordneten ist das Thema bereits vertraut. Zuletzt hat sich der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 2. Juli in einer öffentlichen Anhörung mit dem Thema beschäftigt. Als Experten waren Vertreter der kommunalen Verbände, die Gewerkschaften, des Sägerverbandes, die Familienbetriebe und der Waldbauernverband sowie der Landesbetrieb Wald und Holz eingeladen. Sie alle haben den Abgeordneten fast drei Stunden zum Thema künftige Holzvermarktung und Beförsterung Rede und Antwort gestanden.

Alle geladenen Verbände und Institutionen haben deutlich gemacht, wie wichtig die Kleinprivatwaldbetreuung in NRW ist und dass der Kleinprivatwald die Bewirtschaftung nicht ohne intensive Betreuung durch die Landesförster oder wahlweise einen entsprechenden Förster des freien Marktes leisten kann. Zur Förderhöhe hat der WBV angemahnt, diese in mindestens der aktuellen Höhe zu belassen. Alle Verbände und Institutionen haben sich in dieser Sache in seltener Einigkeit gezeigt. Den Abgeordneten wurde intensiv dargelegt, dass die Gesellschaft die Unterstützung des Kleinprivatwaldes dringend weiterführen muss – und diese Unterstützung auch in jeglicher Hinsicht gerechtfertigt ist.

Die beteiligten Verbände des Forstclusters, der Landesbetrieb Wald und Holz und allen voran das Ministerium sind auf dem richtigen Weg und unternehmen alles, damit kein Zusammenschluss und kein Waldbesitzer bei dieser gewaltigen Aufgabe und Herausforderung den Anschluss verpasst.

Nun gilt es, nicht nur im Landtag, sondern auch „auf der Fläche" zusammenzuhalten, um das Beste für den Kleinprivatwald zu erreichen.

(WBV)